

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - 29. Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 28. September 2021 die 29. Coronaverordnung und informierte die Bremische Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1118). Mit der Verordnung zieht der Senat die Konsequenzen daraus, dass aufgrund der gestiegenen Impfquote immer mehr Menschen vor einem schweren Krankheitsverlauf geschützt sind und damit die Anzahl der Neuinfektionen als Indikator des Pandemieverlaufs in den Hintergrund tritt. Stattdessen soll wesentlicher Maßstab für Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz) sein.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Absatz 2 Corona-Beteiligungsgesetz in seiner Sitzung am 30. September 2021 mit der Vorlage. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 28. Coronaverordnung in der Fassung der 2. Änderungsverordnung (Drucksache 20/1092) läuft am 11. Oktober 2021 aus, sodass bis dahin eine neue Regelung in Kraft treten muss. Eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen einer ordentlichen Sitzung konnte nicht abgewartet werden. Die nächste planmäßige Plenarsitzung findet erst Mitte Oktober statt.

Staatsrat Ehmke wies in der Erörterung auf eine Änderung der ursprünglichen Fassung hin. In dem zur Beschlussfassung vorgesehenen Text gilt die Maskenpflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 nur für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Dies sei redaktionell noch einmal klargestellt worden.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident